An die

Stadtverwaltung

Stadtplatz 27

94474 Vilshofen an der Donau

**Einspruch zum Plan-feststellungsverfahren**

Hiermit lege ich gegen die Planung zur „Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes Strecke 5830 Passau - Obertraubling“ meinen Einspruch ein.

Der Einspruch betrifft die geplante 3 m hohe Lärmschutzwand im Bereich des Marktes Pleinting.

Begründung:

bei der Abwägung des Orts– und Landschaftsbildes im Bereich des Marktes Pleinting ist man im Landschaftspflegerischen Begleitplan beim Punkt 4.5 von falschen Annahmen ausgegangen. Der Bahndamm ist weitgehend nicht mit Sträuchern etc. bepflanzt. Die Lärmschutzwand ist somit deutlich sichtbar. Dies stellt sicher einen eklatanten Eingriff in das Orts– und Landschaftsbild dar.

Dieser Eingriff wird den Markt Pleinting auf Jahrzehnte negativ beeinträchtigen. Die Lärmschutzwand wird den Markt noch stärker teilen, als es die Bahnlinie dies bisher getan hat. Zudem ist absehbar, dass die Wand mit Graffiti und Schmierereien versehen wird und dies aus optischen Gründen nicht hinnehmbar ist.

Die geplante Lärmschutzwand, verhindert alternative Maßnahmen, wie z.B. 76 cm hohe Gabionen, die derzeit mit Erfolg erprobt und demnächst voraussichtlich genehmigt werden können.

In den Plänen wurde nicht beachtet, dass die Deutsche Bahn beabsichtigt darauf hinzuwirken, dass bis zum Jahr 2020 weitgehend alle Waggons mit lärmdämmenden Maßnahmen versehen werden, ähnlich den Personenzügen. Eine hohe Lärmschutzwand ist dann ohnehin nicht mehr sinnvoll.

Es wurden keine Maßnahmen in Betracht gezogen, die eine Lärmreduzierung an der Lärmquelle im Bereich der Schienen ermöglicht. Dies ist jedoch in einer fundierten Planung unabdingbar, da die Technik hier einige Möglichkeiten bietet, z.B. Schienendämpfer, verschäumtes Schotterbett.

Die Planung hat als alleinige Zielvorstellung die Reduzierung der Lärmauswirkungen, ohne Beachtung der sozialen Auswirkungen vor Ort. Diese einseitige Betrachtung ist abzulehnen.

Es gibt passive Maßnahmen für die Lärmreduzierung, die in Verbindung mit alternativen Lärmschutzmaßnahmen ausreichend sind, ohne dass hierfür eine 3 m hohe Wand erforderlich ist.

Dieser Einspruch gilt nicht für alle passive Lärmschutzmaßnahmen, sowie für aktive Lärmschutzmaßnahmen bis zu 1,00 m Höhe ab Schienenoberkante.

…….

……..…… s.Rückseite

Name ……...

Pleinting, den …… 2012

Adresse ……...

Unterschrift:

Wohnort ……...

…..……...